

## Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht

Soweit Zustellungen an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht-Prozessvollmacht-Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen mit dem Recht zur Untervollmachtserteilung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Die umfassenden Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. Die Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, Stellung bzw. Rücknahme von Strafanträgen sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.
3. Die Vertretung bei Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Aufträge auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen.
4. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren sowie die Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient). Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen und die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche sowie die Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis. Die Vollmacht umfasst ebenfalls die Befugnis zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB. Erfasst ist auch die außergerichtliche und gerichtliche Regulierung von Versicherungsschäden aller Art.

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der mit der Vollstreckung beauftragte Herr Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die in obenstehender Sache eingezogenen Beträge auszuzahlen an den/die im Titel genannten Bevollmächtigten.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)